Verordnung über die Gewährung von Auslandszuschlägen (Auslandszuschlagsverordnung - AuslZuschlV)

AuslZuschlV

Ausfertigungsdatum: 17.08.2010

Vollzitat:

"Auslandszuschlagsverordnung vom 17. August 2010 (BGBl. I S. 1177, 1244), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 78) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 6.3.2025 I Nr. 78

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.7.2010 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 53 Absatz 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, der durch Artikel 2 Nummer 38 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) neu gefasst worden ist, verordnet das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung:

§ 1 Bemessungsgrundlage für den Auslandszuschlag und Zuordnung der Dienstorte zu den Zonenstufen

- (1) Bei Anwärterinnen und Anwärtern bemisst sich der Auslandszuschlag nicht nach dem zustehenden Grundgehalt, sondern nach dem zustehenden Anwärtergrundbetrag, dem zustehenden Anwärtererhöhungsbetrag und dem zustehenden Anwärtersonderzuschlag.
- (2) Die Dienstorte, an denen sich eine Vertretung der Bundesrepublik Deutschland befindet, werden nach Maßgabe der Anlage 1 den Zonenstufen zugeordnet. Die Zuordnung eines in der Anlage 1 nicht aufgeführten Dienstortes richtet sich nach der Zuordnung derjenigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, in deren Amtsbezirk der Dienstort liegt. Abweichend von Satz 2 werden die Dienstorte, die in der Anlage 2 aufgeführt sind, den dort ausgewiesenen Zonenstufen zugeordnet.

§ 1a Lebenspartnerschaft

Die Vorschriften dieser Verordnung, die sich auf die Ehegattin oder den Ehegatten beziehen, gelten entsprechend für die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner. Die Vorschriften dieser Verordnung, die sich auf Verheiratete beziehen, gelten entsprechend für Verpartnerte.

§ 2 Zuschlag zum Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 1 Satz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes

- (1) Als monatlicher Zuschlag zur Abgeltung außergewöhnlicher materieller Mehraufwendungen oder immaterieller Belastungen können zusätzlich zum Auslandszuschlag gezahlt werden:
- 1. bis zu 300 Euro bei Verwendungen zur Sicherstellung der Landes- und Bündnisverteidigung, wenn sich der Dienstort im unmittelbaren geografischen Einflussbereich einer kriegerischen Auseinandersetzung befindet und sich am Dienstort eine hohe Bedrohungslage durch militärische Gewalt kurzfristig entwickeln kann.
- 2. bis zu 430 Euro, wenn es sich um einen Dienstort mit einer außerordentlich hohen Rate an Gewaltdelikten handelt.
- 3. bis zu 570 Euro, wenn der Dienstort von den Auswirkungen eines örtlichen bewaffneten Konflikts oder unmittelbar von einer Naturkatastrophe, einer von Menschen verursachten Katastrophe oder einer Epidemie betroffen ist,
- 4. bis zu 860 Euro, wenn der Dienstort von den Auswirkungen eines bewaffneten Konflikts betroffen ist und die staatliche Ordnung stark beeinträchtigt ist oder wenn die Empfängerinnen oder Empfänger von

- Auslandsdienstbezügen am Dienstort auf Grund von organisiertem gewaltsamem Widerstand oder Terror besonders gefährdet sind,
- 5. bis zu 1 000 Euro, wenn der Dienstort unmittelbar und gegenwärtig von einem bewaffneten Konflikt betroffen ist und die Empfängerinnen oder Empfänger von Auslandsdienstbezügen beispielsweise durch Kampfhandlungen, Luftangriffe oder Raketenbeschuss konkret gefährdet sind,
- 6. bis zu 715 Euro, wenn die Empfängerinnen oder Empfänger von Auslandsdienstbezügen am Dienstort von kurzfristig auftretenden zusätzlichen materiellen Belastungen betroffen sind.

Den Zuschlag erhalten Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten nur, wenn sie für diesen Dienstort Anspruch auf Auslandsdienstbezüge haben. Er wird während eines Heimaturlaubs, eines Erholungsurlaubs und sonstiger Abwesenheit vom Dienstort nicht gezahlt, außer in Fällen besonderer fürsorgerischer Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge von bis zu vier aufeinanderfolgenden Kalendertagen. Der Zuschlag erhöht sich für jede nach § 53 Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes berücksichtigungsfähige Person um 10 Prozent.

- 1. sofern sich die Person an dem Dienstort, für den der Zuschlag festgesetzt worden ist, nicht nur vorübergehend aufhält und
- 2. soweit der Zuschlag und der Erhöhungsbetrag zusammen 1 000 Euro monatlich nicht überschreiten.
- (2) Um eine den Anforderungen entsprechende Besetzung eines Dienstpostens im Ausland sicherzustellen, kann ein Zuschlag von bis zu 715 Euro monatlich festgesetzt werden, wenn der Dienstposten wegen außergewöhnlicher materieller Mehraufwendungen oder immaterieller Belastungen nicht mit einer geeigneten Bewerberin oder einem geeigneten Bewerber besetzt werden kann. Die Gründe für die Gewährung des Zuschlags sind zu dokumentieren. Der Zuschlag wird nur der Person gewährt, mit der der Dienstposten besetzt wird. Er wird vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel so lange gezahlt, wie die Person den Dienstposten innehat, längstens aber vier Jahre. Er wird auch bei vorübergehender Abwesenheit vom Dienstort gezahlt.
- (3) Die Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 können nebeneinander gewährt werden. Übersteigt die Summe der Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 den Betrag von 1 000 Euro je beschäftigte Person und Monat, ist der Zuschlag nach Absatz 2 zu kürzen. Die Zuschläge unterliegen dem Kaufkraftausgleich.
- (4) Die oberste Dienstbehörde setzt die Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 und die Zeiträume, für die die Zuschläge gewährt werden, im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Bundesministerium der Finanzen fest. Wird ein Zuschlag nach Absatz 1 im Ressorteinvernehmen durch das Auswärtige Amt festgesetzt, können andere oberste Dienstbehörden den festgesetzten Zuschlag ohne erneute Einholung des Ressorteinvernehmens für ihren Geschäftsbereich übernehmen.

§ 3 Auslandszuschlag bei Arbeitsplatzteilung

Teilen sich Ehegatten, die auf Grund unterschiedlicher Besoldungsgruppen oder Erfahrungsstufen unterschiedlichen Grundgehaltsspannen nach der Anlage VI zum Bundesbesoldungsgesetz zuzuordnen sind, einen Arbeitsplatz, richtet sich die Höhe des Auslandszuschlags nach § 53 Absatz 3 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nach der Grundgehaltsspanne der oder des höher besoldeten Berechtigten.

§ 4 Erhöhter Auslandszuschlag

- (1) Maßgebliche Dienstbezüge für den erhöhten Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 6 Satz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes sind:
- 1. das Grundgehalt,
- 2. der Familienzuschlag höchstens der Stufe 1,
- die Amts- und Stellenzulagen,
- 4. der Auslandszuschlag für die Empfängerinnen oder Empfänger von Auslandsdienstbezügen und für die erste nach § 53 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes berücksichtigungsfähige Person.
- (2) Bei einer befristeten Verwendung im Ausland informiert die entsendende Dienststelle die für die Besoldungsfestsetzung zuständige Stelle, wenn die Frist des § 53 Absatz 6 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes

erfüllt ist. Dienstzeiten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geleistet worden sind, sind berücksichtigungsfähig.

§ 5 Erhöhter Auslandszuschlag für Verheiratete

- (1) Verheiratete Empfängerinnen und Empfänger von Auslandsdienstbezügen, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst gilt, erhalten einen um 18,6 Prozent ihres Grundgehalts erhöhten Auslandszuschlag, höchstens jedoch 18,6 Prozent des Grundgehalts aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 14. Der Erhöhungsbetrag ist zugunsten der Ehegattin oder des Ehegatten zu verwenden
- 1. als freiwillige Einzahlung
 - a) in die gesetzliche Rentenversicherung,
 - b) in die landwirtschaftliche Alterskasse oder
 - c) in eine berufsständische Versorgungseinrichtung, die Leistungen erbringt, die denjenigen der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind,
- 2. für die Zahlung des Versorgungszuschlags oder
- 3. als Beitrag für eine kapitalgedeckte Altersvorsorge, welche eine lebenslange monatliche Leibrente für die Ehegattin oder den Ehegatten vorsieht und nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres der Ehegattin oder des Ehegatten ausgezahlt wird oder die Voraussetzungen des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz erfüllt.
- (2) Der erhöhte Auslandszuschlag nach Absatz 1 wird nur gewährt, wenn die Empfängerin oder der Empfänger von Auslandsdienstbezügen
- 1. mit ihrem Ehegatten oder seiner Ehegattin am ausländischen Dienstort einen gemeinsamen Haushalt führt und Anspruch auf den erhöhten Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes hat und
- 2. nachweist, dass mindestens 90 Prozent des Erhöhungsbetrags nach Absatz 1 Satz 2 verwendet werden.
- (3) Die Festsetzung des erhöhten Auslandszuschlags ist mit der Auflage zu verbinden, die Bezügestelle unverzüglich zu unterrichten, wenn die Verwendung nach Absatz 1 Satz 2 betragsmäßig verringert, unterbrochen oder eingestellt wird. Sofern die Verwendung nach Absatz 1 Satz 2 90 Prozent des Erhöhungsbetrags unterschreitet, ist die Gewährung des Erhöhungsbetrags mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unterschreitung entsprechend dem Ausmaß der Unterschreitung zu widerrufen. Unabhängig von Satz 2 überprüft die Bezügestelle die Verwendung nach Absatz 1 Satz 2 ab der ersten Festsetzung alle fünf Jahre. Sofern zum Zeitpunkt der Überprüfung die Verwendung nach Absatz 1 Satz 2 90 Prozent des Erhöhungsbetrags unterschreitet, ist die Gewährung des Erhöhungsbetrags mit Wirkung vom Zeitpunkt der Überprüfung entsprechend dem Ausmaß der Unterschreitung zu widerrufen. Stehen zum Zeitpunkt der Überprüfung keine Auslandsdienstbezüge zu, prüft die Bezügestelle die Verwendung bei der nächsten Entscheidung über eine erneute Gewährung des Erhöhungsbetrags und der Fünfjahreszeitraum beginnt erneut zu laufen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 kann der erhöhte Auslandszuschlag auch dann gewährt werden, wenn die Verwendung nach Absatz 1 Satz 2 durch eine dienstliche Erklärung der Empfängerin oder des Empfängers der Auslandsdienstbezüge bestätigt wird, die von dem Ehegatten oder der Ehegattin mit unterschrieben ist, und der Ehegatte oder die Ehegattin am 1. Januar 2020 das 50. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Im Falle des § 53 Absatz 6 Satz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes ist Voraussetzung für die Gewährung des erhöhten Auslandszuschlags von bis zu 6 Prozent der Dienstbezüge im Ausland die Vorlage einer von der Ehegattin oder dem Ehegatten mit unterschriebenen Erklärung, aus der hervorgeht, dass sie oder er über die Zahlung des erhöhten Auslandszuschlags an den Empfänger oder die Empfängerin der Auslandsdienstbezüge und den Zweck informiert ist.
- (6) Zu den Dienstbezügen gehören:
- 1. das Grundgehalt,
- 2. der Familienzuschlag höchstens der Stufe 1,
- 3. die Amts- und Stellenzulagen,

- 4. der Auslandszuschlag für die Empfängerin oder den Empfänger von Auslandsdienstbezügen und für die erste neben der Empfängerin oder dem Empfänger von Auslandsdienstbezügen berücksichtigungsfähigen Person nach § 53 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes,
- 5. der erhöhte Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 6 Satz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.
- (7) (weggefallen)

§ 5a Anrechnung des Nettoerwerbseinkommens der Ehegattin oder des Ehegatten

- (1) Ist die Ehegattin oder der Ehegatte in dem Zeitraum, für den der erhöhte Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 6 Satz 3 und 5 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt wird, erwerbstätig, so wird das Nettoerwerbseinkommen, das die Ehegattin oder der Ehegatte aus einer in diesem Zeitraum ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt hat, auf die Hälfte des erhöhten Auslandszuschlags angerechnet. Dies gilt nur, soweit das Nettoerwerbseinkommen für diesen Zeitraum die Arbeitsentgeltgrenze bei geringfügiger Beschäftigung (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) oder den entsprechenden Betrag in ausländischer Währung übersteigt. Die Anrechnung erfolgt getrennt für jedes Kalenderjahr. Bei einem Dienstortwechsel innerhalb eines Kalenderjahres wird das erzielte Nettoerwerbseinkommen grundsätzlich getrennt nach Dienstorten betrachtet.
- (2) Das Nettoerwerbseinkommen ist die Summe der nach Abzug der entrichteten Steuern vom Einkommen und der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozialversicherung verbleibenden Einkünfte aus
- 1. Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 13 des Einkommensteuergesetzes),
- 2. Gewerbebetrieb (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 15 des Einkommensteuergesetzes),
- 3. selbständiger Arbeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 18 des Einkommensteuergesetzes) und
- 4. nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes).
- (3) Bei Einkünften nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 wird der erhöhte Auslandszuschlag zunächst vorläufig auf der Grundlage der Einkünfte im vorangegangenen Besteuerungszeitraum festgesetzt. Die Empfängerin oder der Empfänger des erhöhten Auslandszuschlags hat die Einkünfte der Ehegattin oder des Ehegatten durch Vorlage des Steuerbescheids für den vorangegangenen Besteuerungszeitraum nachzuweisen. Für die endgültige Festsetzung des erhöhten Auslandszuschlags bei Einkünften nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 ist der Steuerbescheid vorzulegen, der den Bezugszeitraum des erhöhten Auslandszuschlags umfasst. War das tatsächlich erzielte Nettoerwerbseinkommen im Bezugszeitraum des erhöhten Auslandszuschlags geringer als zum Zeitpunkt der vorläufigen Festsetzung nach Satz 1, so besteht bei Nachweis der zweckgerechten Verwendung des erhöhten Auslandszuschlags ein Nachzahlungsanspruch auf den nicht anrechnungsfreien Teil des erhöhten Auslandszuschlags. War das tatsächlich erzielte Nettoerwerbseinkommen im Bezugszeitraum des erhöhten Auslandszuschlags höher als zum Zeitpunkt der vorläufigen Festsetzung nach Satz 1, so ist der nicht anrechnungsfreie Teil des erhöhten Auslandszuschlags ganz oder teilweise zurückzufordern. Weist die Empfängerin oder der Empfänger des erhöhten Auslandszuschlags nach, dass die Steuerfestsetzung, die den Bezugszeitraum des erhöhten Auslandszuschlags umfasst, Einkünfte der Ehegattin oder des Ehegatten nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 einbezieht, die ausschließlich mit Tätigkeiten erzielt wurden, die vor dem Beginn oder nach dem Ende des Gewährungszeitraums des erhöhten Auslandszuschlags erbracht wurden, so kann von der Berücksichtigung der betreffenden Einkünfte abgesehen werden.

§ 5b Geltung der §§ 5 und 5a in den Fällen des § 53 Absatz 6 Satz 7 des Bundesbesoldungsgesetzes

In den Fällen des § 53 Absatz 6 Satz 7 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten § 5 mit Ausnahme des Absatzes 6 Nummer 5 und § 5a entsprechend.

§ 6 Erhöhter Auslandszuschlag für weitere Berechtigte

Empfängerinnen und Empfänger von Auslandsdienstbezügen, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst gilt und denen kein erhöhter Auslandszuschlag für Verheiratete nach § 5 zusteht, können nach § 53 Absatz 6 Satz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes einen erhöhten Auslandszuschlag von bis zu 6 Prozent der Dienstbezüge im Ausland auch für die in § 53 Absatz 4 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Personen erhalten. Dies gilt nur soweit diese im dienstlichen Interesse bei der Erfüllung von Aufgaben der Auslandsvertretung oder

von Aufgaben der Empfängerin oder des Empfängers von Auslandsdienstbezügen mitwirken. § 5 Absatz 6 und § 5a gelten entsprechend.

Anlage 1 (zu § 1 Absatz 2 Satz 1)

(Fundstelle: BGBl. 2024 I Nr. 209, S. 5 - 11)

	Staat	Dienstort	Dienstortstufe
	1	2	3
		Abschnitt 1 Europa	
1	Albanien	Tirana	10
2	Belgien	Brüssel	2
3	Bosnien und Herzegowina	Sarajewo	9
4	Bulgarien	Sofia	7
5	Dänemark	Kopenhagen	2
6	Estland	Tallinn	8
7	Finnland	Helsinki	6
8	Frankreich	Paris	3
9		Bordeaux	3
10		Lyon	2
11		Marseille	3
12		Straßburg	3
13	Griechenland	Athen	4
14		Thessaloniki	5
15	Irland	Dublin	3
16	Island	Reykjavik	6
17	Italien	Rom	1
18		Mailand	1
19	Kosovo	Pristina	14
20	Kroatien	Zagreb	5
21	Lettland	Riga	7
22	Litauen	Wilna	5
23	Luxemburg	Luxemburg	2
24	Malta	Valletta	2
25	Moldau, Republik	Chisinau	10
26	Montenegro	Podgorica	10
27	Niederlande	Den Haag	2
28		Amsterdam	1
29	Nordmazedonien	Skopje	9
30	Norwegen	Oslo	4
31	Österreich	Wien	1
32	Polen	Warschau	4

	Staat	Dienstort	Dienstortstufe
	1	2	3
33		Breslau	6
34		Danzig	6
35		Krakau	5
36		Oppeln	7
37	Portugal	Lissabon	1
38	Rumänien	Bukarest	7
39		Hermannstadt	10
40		Temeswar	9
41	Russland	Moskau	12
42		St. Petersburg	12
43	Schweden	Stockholm	5
44	Schweiz	Bern	4
45		Genf	3
46	Serbien	Belgrad	8
47	Slowakische Republik	Pressburg	5
48	Slowenien	Ljubljana	4
49	Spanien	Madrid	3
50		Barcelona	3
51		Las Palmas de Gran Canaria	2
52		Malaga	3
53		Palma de Mallorca	2
54	Tschechische Republik	Prag	5
55	Türkei	Ankara	7
56		Antalya	6
57		Istanbul	6
58		Izmir	6
59	Ukraine	Kyjiw	15
60		Donezk	19
61	Ungarn	Budapest	5
62	Vereinigtes Königreich	London	3
63		Edinburgh	5
64	Weißrussland	Minsk	12
65	Zypern	Nikosia	6
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Abschnitt 2 Afrika	,
66	Ägypten	Kairo	14
67	Algerien	Algier	14
68	Angola	Luanda	19

	Staat	Dienstort	Dienstortstufe
	1	2	3
69	Äthiopien	Addis Abeba	20
70	Benin	Cotonou	17
71	Botsuana	Gaborone	15
72	Burkina Faso	Ouagadougou	20
73	Burundi	Bujumbura	20
74	Côte d´Ivoire	Abidjan	20
75	Dschibuti	Dschibuti	20
76	Eritrea	Asmara	20
77	Gabun	Libreville	20
78	Gambia	Banjul	16
79	Ghana	Accra	17
80	Guinea	Conakry	20
81	Kamerun	Jaunde	20
82	Kenia	Nairobi	14
83	Kongo	Brazzaville	20
84	Kongo, Demokratische Republik	Kinshasa	20
85	Liberia	Monrovia	20
86	Libyen	Tripolis	20
87	Madagaskar	Antananarivo	20
88	Malawi	Lilongwe	17
89	Mali	Bamako	20
90	Marokko	Rabat	10
91	Mauretanien	Nouakchott	20
92	Mosambik	Maputo	18
93	Namibia	Windhuk	12
94	Niger	Niamey	20
95	Nigeria	Abuja	20
96		Lagos	20
97	Ruanda	Kigali	17
98	Sambia	Lusaka	15
99	Senegal	Dakar	18
100	Sierra Leone	Freetown	20
101	Simbabwe	Harare	20
102	Somalia	Mogadischu	20
103	Sudan	Khartum	20
104	Südafrika	Pretoria	8
105		Kapstadt	9

	Staat	Dienstort	Dienstortstufe
	1	2	3
106	Südsudan	Dschuba	20
107	Tansania	Daressalam	20
108	Togo	Lomé	20
109	Tschad	N´Djamena	20
110	Tunesien	Tunis	10
111	Uganda	Kampala	15
		Abschnitt 3 Amerika	,
112	Argentinien	Buenos Aires	10
113	Bolivien	La Paz	16
114	Brasilien	Brasilia	12
115		Porto Alegre	12
116		Recife	12
117		Rio de Janeiro	12
118		São Paulo	11
119	Chile	Santiago de Chile	12
120	Costa Rica	San José	12
121	Dominikanische Republik	Santo Domingo	15
122	Ecuador	Quito	11
123	El Salvador	San Salvador	19
124	Guatemala	Guatemala City	15
125	Haiti	Port-au-Prince	20
126	Honduras	Tegucigalpa	19
127	Jamaika	Kingston	19
128	Kanada	Ottawa	5
129		Montreal	5
130		Toronto	5
131		Vancouver	4
132	Kolumbien	Bogotá	9
133	Kuba	Havanna	18
134	Mexiko	Mexiko City	12
135	Nicaragua	Managua	18
136	Panama	Panama	12
137	Paraguay	Asunción	12
138	Peru	Lima	12
139	Trinidad und Tobago	Port-of-Spain	17
140	Uruguay	Montevideo	12
141	Venezuela	Caracas	19

	Staat	Dienstort	Dienstortstufe
	1	2	3
142	Vereinigte Staaten	Washington	8
143		Atlanta	7
144		Boston	6
145		Chicago	7
146		Houston	6
147		Los Angeles	7
148		Miami	6
149		New York	7
150		San Francisco	7
		Abschnitt 4 Asien	
151	Afghanistan	Kabul	20
152	Armenien	Eriwan	11
153	Aserbaidschan	Baku	14
154	Bahrain	Manama	13
155	Bangladesch	Dhaka	20
156	Brunei	Bandar Seri Begawan	15
157	China	Peking	13
158		Chengdu	15
159		Hongkong	11
160		Kanton	15
161		Shanghai	12
162		Shenyang	19
163	Georgien	Tiflis	14
164	Indien	Neu Delhi	15
165		Bangalore	14
166		Chennai	14
167		Kalkutta	15
168		Mumbai	14
169	Indonesien	Jakarta	14
170	Irak	Bagdad	20
171		Erbil	20
172	Iran	Teheran	20
173	Israel	Tel Aviv	13
174	Japan	Tokyo	9
175		Osaka-Kobe	10
176	Jemen	Sanaa	20
177	Jordanien	Amman	13

	Staat	Dienstort	Dienstortstufe
	1	2	3
178	Kambodscha	Phnom Penh	20
179	Kasachstan	Astana	15
180		Almaty	14
181	Katar	Doha	13
182	Kirgisistan	Bischkek	18
183	Korea, Demokratische Volksrepublik	Pjöngjang	20
184	Korea, Republik	Seoul	9
185	Kuwait	Kuwait	15
186	Laos	Vientiane	16
187	Libanon	Beirut	15
188	Malaysia	Kuala Lumpur	8
189	Mongolei	Ulan Bator	20
190	Myanmar	Rangun	20
191	Nepal	Kathmandu	20
192	Oman	Maskat	14
193	Pakistan	Islamabad	16
194		Karachi	16
195	Philippinen	Manila	12
196	Saudi-Arabien	Riad	17
197		Djidda	17
198	Singapur	Singapur	9
199	Sri Lanka	Colombo	16
200	Syrien	Damaskus	20
201	Tadschikistan	Duschanbe	19
202	Thailand	Bangkok	13
203	Turkmenistan	Aschgabat	18
204	Usbekistan	Taschkent	17
205	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi	12
206		Dubai	11
207	Vietnam	Hanoi	16
208		Ho-Chi-Minh-Stadt	17
	Australien, N	Abschnitt 5 euseeland und Ozeanien	J
209	Australien	Canberra	8
210		Sydney	7
211	Fidschi	Suva	15
212	Neuseeland	Wellington	7

	Staat	Dienstort	Dienstortstufe		
	1	2	3		
	Weitere Dienstorte				
213		Ramallah (Palästinensisches Autonomiegebiet)	19		
214		Taipei (Taiwan)	10		

Anlage 2 (zu § 1 Absatz 2 Satz 3)

(Fundstelle: BGBl. 2024 I Nr. 209, S. 11 - 13)

	Staat	Dienstort	Dienstortstufe
	1	2	3
		Abschnitt 1 Europa	
1	Frankreich	Le Luc/Le Cannet-des-Maures/ Draguignan	4
2		Nancy/Toul	4
3		Cayenne/Französisch-Guayana	15
4	Italien	Catania/Sigonella/Lentini/Motta Sant ´Anastasia	3
5		Ghedi	3
6		Neapel/Giugliano/Lago Patria	4
7		Poggio Renatico/Ferrara	3
8		Turin	2
9	Litauen	Rukla	8
10		Rudninkai/Pabrade/Ukmerge/Zapalskiai	8
11	Polen	Stettin	5
12		Posen	5
13	Tschechische Republik	Vyškov	7
14	Vereinigtes Königreich	Andover (Hants)	6
15		Bicester	4
16		Blackwater	4
17		Blandford	6
18		Brize Norton	5
19		Bristol	5
20		Camberley	4
21		Coningsby	6
22		Culdrose/Helston	5
23		Fareham	5
24		High Wycombe/Waters Ash	4
25		Honington/Cranwell RAF	5
26		Huntingdon	5
27		Innsworth	5

	Staat	Dienstort	Dienstortstufe
	1	2	3
28		Lossiemouth	6
29		Plymouth	5
30		Portsmouth	5
31		Preston	5
32		Salisbury	6
33		Shawbury/Shrewsbury	6
34		Shrivenham/Swindon	5
35		Warminster	6
36		Warton	5
37		Yeovilton	6
		Abschnitt 2 Amerika	
38	Kanada	Cold Lake	10
39		Kelowna	6
40		Southport/Portage la Prairie	10
41		St. Johns	7
42		Winnipeg	10
43	Vereinigte Staaten	Alamogordo (New Mexico)	8
44		Albuquerque (New Mexico)	8
45		Carlisle Barraks (Pennsylvania)	8
46		Colorado Springs (Colorado)	8
47		Dallas (Texas)	8
48		Dayton (Ohio)/Wright Patterson AFB	8
49		El Paso (Texas)	8
50		Fort Eisenhower (Fort Gordon alt) (Georgia)	9
51		Fort Benning (Georgia)	9
52		Fort Huachuca (Arizona)	10
53		Fort Leavenworth (Kansas)	8
54		Fort Liberty (Fort Bragg alt)/Fayetteville (North Carolina))	8
55		Fort Leonard Wood (Missouri)	8
56		Fort Novosel (Fort Rucker alt)/Enterprise (Alabama)	9
57		Fort Sill (Oklahoma)	8
58		Goodyear/Phoenix (Arizona)	8
59		Hampton Roads (Fort Eustis, Fort Gregg-Adams (Fort Lee alt)), Virginia Beach (Dam Neck), Suffolk, Norfolk, Langley AFB/Newport News (Virginia)	6
60		Honolulu (Hawaii)	9

	Staat	Dienstort	Dienstortstufe
	1	2	3
61		Jacksonville/Mayport/Starke (Florida)	7
62		Kirtland AFB (New Mexico)	8
63		Maxwell AFB/Montgomery	9
64		Orlando (Florida)	7
65		Panama City/Tyndall AFB (Florida)	9
66		Pensacola/Eglin AFB (Florida)	9
67		Reston/Dulles AFB (Virginia)	9
68		Redstone/Huntsville (Alabama)	8
69		Sheppard AFB/Wichita Falls (Texas)	8
70		Tampa (Florida)	7
71		Tucson (Arizona)	8
72		Yuma (Arizona)	10